

## In dieser Ausgabe:

### • ZInsO-Aufsätze

**Bewertung insolventer Unternehmen (in Eigenverwaltungsverfahren):  
Rahmenbedingungen, Herausforderungen, Lösungsansätze, Würdigung**  
(S. 925)

*von Dr. Andreas Fröhlich und Jonas Eckhardt, München*

**Die Freigabe der selbstständigen Tätigkeit des Schuldners und deren Folgen**  
(S. 936)

*von Rechtsanwalt/Fachanwalt für Insolvenzrecht sowie Handels- und  
Gesellschaftsrecht Dr. Klaus Priebe, Berlin*

**Zur Zulässigkeit von Vergütungsvereinbarungen im Insolvenzplan** (S. 943)

*von Rechtsanwalt/Fachanwalt für Insolvenzrecht Volker Reinhardt,  
LL.M. corp. restruc., Erfurt*

### • ZInsO-Bücher- und Zeitschriftenreport

### • ZInsO-Rechtsprechungsreport

#### Insolvenzrecht

**Berechtigung aller Gläubiger zur Stellung von Versagungsanträgen** (S. 947)  
*BGH, Beschl. v. 12.3.2015 – IX ZB 85/13*

**Statthaftigkeit der Bestellung eines Treuhänders im Regelinsolvenzverfahren** (S. 949)  
*BGH, Beschl. v. 5. 3. 2015 – IX ZB 27/14*

#### Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung

**Umgehung der Regelung des RDG im Rahmen einer sog. Schuldenregulierung** (S. 970)  
*LG Fulda, Urt. v. 6. 2. 2015 – I S 136/14*

#### Vergütungsrecht

**Regelvergütung des vorläufigen Sachwalters** (S. 975)  
*AG Potsdam, Beschl. v. 8. 1. 2015 – 35 IN 748/12*

Online  
Ausgabe

auf [jurion.de](http://jurion.de)

## Herausgeber:

Ernst-Dieter Berscheid,  
Vors. Richter am LAG a.D., Hamm

Rechtsanwalt Dr. Karsten Förster,  
Frankfurt/Oder

Frank Frind,  
Richter am AG, Hamburg

Professor Dr. Hugo Grote, Köln

Professor Udo Hintzen, Berlin

Professor Dr. Heribert Hirte,  
LL.M. (Berkeley), Hamburg

Professor Dr. Michael Huber,  
Präsident des LG, Passau

Dr. Gerhart Kreft,  
Vors. Richter am BGH a.D.,  
Karlsruhe

Professor Dr. Wolfgang Marotzke,  
Tübingen

Rechtsanwalt  
Dr. Manfred Obermüller, Frankfurt/M.

Dr. Gerhard Pape,  
Richter am BGH, Karlsruhe

Rechtsanwalt Stephan Ries,  
Wuppertal

Rechtsanwalt Professor  
Dr. Dr. Thomas B. Schmidt, Trier

Professor Dr. Lutz Strohn,  
Richter am BGH, Karlsruhe

Gerhard Vill,  
Richter am BGH, Karlsruhe

Rechtsanwalt Wolfgang Wutzke,  
Bremen

## Schriftleiter:

Rechtsanwalt  
Professor Dr. Hans Haarmeyer,  
Bonn

ist, ganz oder teilweise hieraus abführungspflichtige Beträge nach § 295 Abs. 2 InsO aufzubringen.<sup>30</sup>

#### Frage 4:

Nein. Liegt das Einkommen des Schuldners aus selbstständiger Tätigkeit über dem pfändbaren Betrag aus dem von ihm erzielbaren Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit, hat er den pfändbaren Betrag aus dieser Tätigkeit an den Insolvenzverwalter abzuführen. Auskunft über etwaige Gewinne aus seiner selbstständigen Tätigkeit muss er, wenn er seiner Abführungspflicht genügt, nicht erteilen.<sup>31</sup>

#### Frage 5:

Nein! Nach § 296 Abs. 1 Satz 3 InsO muss der Gläubiger seine Angaben zur Versagung bzw. zum Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des Versagungsgrundes gem. § 295 Abs. 2 InsO glaubhaft machen.<sup>32</sup>

Im Rahmen des § 295 Abs. 2 InsO muss der Gläubiger glaubhaft machen, dass der Schuldner einen Betrag an den

Treuhänder hätte abführen müssen.<sup>33</sup> Diesen Anforderungen genügt der Versagungsantrag nicht. G hätte vorgetragen müssen, dass der Schuldner an den Insolvenzverwalter nicht den Betrag abgeführt hat, den er bei Ausübung einer vergleichbaren abhängigen Tätigkeit nach dem üblichen Lohnniveau hätte abführen müssen. Ferner hat er nicht glaubhaft gemacht, welche abhängige Tätigkeit dem Schuldner möglich gewesen wäre.<sup>34</sup>

*Folge:* Die Behauptung eines Versagungsgrundes ist verhältnismäßig einfach. Erheblich schwieriger verhält es sich indes mit der Durchsetzung des Gläubigerrechts gem. § 296 Abs. 1 InsO. Der Gläubiger bzw. sein Rechtsanwalt hat mit hohem Aufwand vorzutragen.

30 BGH, Urt. v. 13.6.2013 – IX ZB 38/10, ZInsO 2013, 1586 Rn. 21.

31 BGH, Urt. v. 13.6.2013 – IX ZB 38/10, ZInsO 2013, 1586 Rn. 22.

32 BGH, Beschl. v. 26.2.2013 – IX ZB 165/11, ZInsO 2013, 625 Rn. 11.

33 Vgl. BGH, Beschl. v. 22.9.2011 – IX ZB 133/08, ZInsO 2011, 2101 Rn. 7.

34 Vgl. BGH, Beschl. v. 19.5.2011 – IX ZB 224/09, ZInsO 2011, 1301 Rn. 7; v. 12.7.2011 – IX ZB 270/11, NZI 2012, 721.

## Zur Zulässigkeit von Vergütungsvereinbarungen im Insolvenzplan

### Zugleich Anmerkung zu LG Heilbronn, Beschl. v. 25. 3. 2015 – Bm 1 T 130/15, ZInsO 2015, 910

von Rechtsanwalt/Fachanwalt für Insolvenzrecht Volker Reinhardt, LL.M. corp. restruc., Erfurt

Das LG Heilbronn hat mit Beschl. v. 25.3.2015 (Bm 1 T 130/15) im Beschwerdeverfahren die bislang höchstrichterlich nicht entschiedene Frage der Zulässigkeit von Vergütungsvereinbarungen im Insolvenzplanverfahren bejaht.

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

#### I. Sachverhalt

Der Insolvenzverwalter war im Insolvenzverfahren über das Vermögen der K-GmbH vom Gericht als Insolvenzverwalter bestellt worden. Im Laufe des eröffneten Verfahrens wurde ein Insolvenzplan erstellt und vom Gericht nicht gem. § 231 InsO beanstandet. Im Erörterungs- und Abstimmungstermin wurde der Insolvenzplan von allen Gruppen mit der erforderlichen Kopf- und Summenmehrheit ohne eine einzige Gegenstimme angenommen. Es wurde festgestellt, dass die Zustimmung zum Insolvenzplan gem. § 247 InsO erteilt wurde. Der Insolvenzplan enthielt im gestalten Teil unter XII. folgende Regelung zur Vergütung des Insolvenzverwalters:

„XII. Vergütung des Insolvenzverwalters

Die Vergütung des Insolvenzverwalters wird gem. §§ 1, 2, 8 InsVV vom Insolvenzgericht festgesetzt.

Mit dem Insolvenzplan billigen die Gläubiger die nachfolgend dargestellten, in Rechtsprechung und Literatur anerkannten Vergütungserhöhungsfaktoren, welche in dem vorliegenden Verfahren angefallen sind:

|   |       |
|---|-------|
| Fortführung mehr als 1 Jahr mit rd. 150 Arbeitnehmern | 100 % |
| Erhaltung Arbeitsplätze (161)                         | 50 %  |
| Bearbeitung/Prüfung arbeitsrechtlicher Sachverhalte   | 20 %  |
| Besondere Bemühung um Sanierung                       | 50 %  |
| Bearbeitung/Prüfung Anfechtungen                      | 8 %   |
| Umfangreiches Zustellwesen > 100                      | 10 %  |
| Vielzahl an Gläubigern                                | 15 %  |
| Gläubigerausschuss                                    | 10 %  |
| Aus-/Absonderungsrechte                               | 13 %  |
| Forderungseinzug mit Auslandsberührung                | 5 %   |
| Konzernstruktur Holding                               | 30 %  |
| Erstellung und Vorlage eines Insolvenzplans           | 50 %  |

Die zu bewilligenden Erhöhungsfaktoren werden auf insgesamt 361 % der Regelvergütung bestimmt.

Die in Abhängigkeit von dem Wert der verwalteten Vermögensmasse festzusetzende Vergütung für den Insolvenzverwalter beträgt damit 461 %. Ausgehend von einer Teilungsmasse von rd. 1.000.000 €\* beläuft sich die Regelvergütung unter Hinzurechnung der Zuschläge und Auslagen somit auf einen pauschalen Bruttobetrag i.H.v. rd. 100.000 €\*. In dieser Höhe stimmen die Gläubiger nach Festsetzung durch das Gericht der Entnahme zu.“\*

Anschließend wurde der Insolvenzplan gem. § 248 Abs. 1 InsO vom Insolvenzgericht bestätigt.

Mit weiterem Beschluss wurde das Insolvenzverfahren nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplans gem. § 258 Abs. 1 InsO aufgehoben. Nachdem der Schlussbericht erstellt war, hat der Insolvenzverwalter beantragt, die Verwaltervergütung aufgrund der Teilungsmasse nebst Zuschlägen i.H.v. 361 % festzusetzen. Das Gericht setzte die Vergütung dann nebst Zuschlägen von 160 % fest. Auf die sofortige Beschwerde des Verwalters hin änderte es die Vergütung dann auf einen Zuschlag von 165 % ab und legte die Sache i.Ü. zur Entscheidung beim LG Heilbronn vor.

Das Beschwerdegericht hat die Vergütung mit Beschl. v. 25.3.2015 auf den im Insolvenzplan ausgewiesenen vollen Betrag festgesetzt.

## II. Rechtslage

Die Entscheidung ist besonders praxisrelevant, weil es hier im Ergebnis auf die bislang von der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht entschiedene Frage ankommt, inwieweit Vergütungsvereinbarungen im Insolvenzplanverfahren zulässig sind bzw. das Insolvenzgericht an die mit dem Plan beschlossene Vergütungsentscheidung gebunden ist. Dass eine solche Regelung der Insolvenzverwaltervergütung im Insolvenzplan sehr sinnvoll ist, hat insbesondere *Hingerl*<sup>1</sup> bereits herausgestellt und auch *Graeber*<sup>2</sup> hat aus seiner richterlichen Sicht die Vorteile dieser Regelung erkannt. Entscheidend dabei ist, dass die Verwaltervergütung für die Berechnung der Liquidität und die bei Fortführungsplänen zwingend gem. §§ 229, 230 InsO zu erstellenden Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Liquiditätsplanungen feststehen sollte, damit die Plan- und insbesondere Quotenrechnungen weitestgehend zutreffen.

Das Insolvenzgericht hat die höchstrichterlich vom BGH bislang noch nicht entschiedene Rechtsfrage dahin gehend beantwortet, dass nur das Insolvenzgericht nicht aber die Gläubigerversammlung über die Festsetzung und die Höhe der Vergütung entscheiden könne und setzte die Vergütung im Festsetzungsbeschluss um 200 % geringer fest, als von der Gläubigerversammlung im Erörterungs- und Abstimmungstermin über den Insolvenzplan beschlossen. Über die o.g. Regelung der Insolvenzverwaltervergütung im Insolvenzplan setzte sich das Insolvenzgericht dabei mit der

Begründung hinweg, dass die Vergütungsfestsetzung auch im Fall der Beendigung des Verfahrens durch bestätigten Plan durch das sachlich unabhängige Gericht zu erfolgen habe. Dabei sei es nicht an die Vorgaben des Plans gebunden. Zur Begründung wurde auf den Aufsatz von *Schöttler*<sup>3</sup> verwiesen. Das Gericht hat dabei verkannt, dass die Autorin des vom Gericht zitierten Aufsatzes offensichtlich den Fall vor Augen hatte, dass die Gläubiger zulasten des Insolvenzverwalters eine geringere Vergütung bestimmen wollten, als diesem für seine Tätigkeit von Gesetzes wegen als angemessen zuzubilligen wäre und dies als unzulässig verworfen.

Die vom Insolvenzgericht zugrunde gelegte Auffassung wird in der Literatur ansonsten insbesondere von *Ganter*,<sup>4</sup> *Keller*<sup>5</sup> sowie den Kölner Insolvenzrichtern<sup>6</sup> vertreten. Als Hauptargument wird von den Vertretern dieser Ansicht dabei angeführt, dass gegen die Zulassung von Vergütungsvereinbarungen die Gefährdung der – zur rechtsstaatlichen Ordnung gehörenden – Unabhängigkeit des Verwalters spricht.<sup>7</sup> Die Kölner Insolvenzrichter weisen darüber hinausgehend darauf hin, dass das Insolvenzgericht kein Beteiligter an der Vereinbarung und hinsichtlich materieller Regelungen im Insolvenzplan nicht planunterworfen sei.<sup>8</sup>

Die Gegenauffassung, die von einer Bindungswirkung der Insolvenzgerichte ausgeht, wird von namhaften Vertretern in der Literatur<sup>9</sup> sowie der Rechtsprechung<sup>10</sup> vertreten. In seiner Begründung führt das LG München<sup>11</sup> aus, dass die Vergütung des Insolvenzverwalters in einem Insolvenzplan den Umständen und der Höhe nach aufgenommen werden könne. Hinsichtlich der Höhe der festzusetzenden Vergütung ergebe sich bei einer entsprechenden Regelung im Insolvenzplan eine Bindungswirkung für das Gericht. Das LG München führt weiter aus, dass durch eine entsprechende Regelung im Insolvenzplan das Gericht seiner Festsetzungsbefugnis gem. § 64 InsO nicht entoben werde. Lediglich hinsichtlich der Höhe der festzusetzenden Vergütung könne sich insoweit eine Bindungswirkung ergeben. Dass eine derartige Bindungswirkung hinsichtlich der Höhe der Insolvenzverwaltervergütung ausgeschlossen sein solle, lasse sich aus dem Wortlaut des § 64 InsO nicht entnehmen. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus anderen zivilprozessualen Vorschriften. So enthalte die Vorschrift des

\* Mit \* gekennzeichnete Beträge sind fiktiv.

1 *Hingerl*, ZIP 2015, 159 ff.

2 *Graeber*, ZIP 2013, 916, 920.

3 *Schöttler*, NZI 2014, 852, 855.

4 *Ganter*, ZIP 2014, 2323, 2334.

5 *Keller*, ZIP 2014, 2014.

6 *Laroche/Ruskowski/Schöttler/Siebert/Vallender*, ZIP 2014, 2153, 2166.

7 *Ganter*, ZIP 2014, 2323, 2333; *Keller*, ZIP 2014, 2014, 2017.

8 *Laroche u.a.*, ZIP 2014, 2153, 2160.

9 Vgl. nur *Haarmeyer*, in: *InsVV*, 2. Aufl., § 6 Rn. 15; *Mock*, KTS 2012, 59, 92 ff.; *Graeber*, ZIP 2013, 916, 917, 918 und *Hingerl*, ZIP 2015, 159 ff.

10 Vgl. AG Wolfratshausen, Beschl. v. 26.11.2007 – 2 IN 116/05 und LG München I, Beschl. v. 2.8.2013 – 14 T 16050/13, ZInsO 2013, 1966.

11 LG München I, Beschl. v. 2.8.2013 – 14 T 16050/13, ZInsO 2013, 1966.

§ 278 Abs. 6 ZPO im Ergebnis ebenfalls eine rein formale Feststellungsbefugnis des Gerichts, wenn die Parteien einen übereinstimmenden Vergleichsvorschlag unterbreiten, weswegen eine rein formale Festsetzungsbefugnis des Gerichts mit dem Wortlaut des § 64 InsO ohne Weiteres zu vereinbaren sei.

Für eine solche Auslegung spricht darüber hinaus die durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) weiter gestärkte Gläubigerautonomie. So ist es im Insolvenzplanverfahren gem. § 217 InsO möglich, auch die Verfahrensabwicklung zu regeln. Ob hierunter auch die Festlegung der Insolvenzverwaltervergütung im Insolvenzplan fällt, geht aus der Begründung des Bundesrats zwar nicht ausdrücklich hervor. Gründe die dies verneinen würden, sind jedoch ebenfalls nicht ersichtlich. Die erforderliche Planungssicherheit des Insolvenzplans spricht allerdings ebenfalls für die Zulässigkeit einer solchen Regelung im Insolvenzplan.

*Hingerl* weist in seinem Aufsatz zutreffend darauf hin, dass in der Praxis, spätestens seitdem der Gesetzgeber den Insolvenzplan über das ESUG aus seinem Mauerblümchenda-sein herausgerissen habe, auch durchaus ein großes Bedürfnis bestehe zu einer schnellen Festsetzung der Vergütung zu kommen, weil ansonsten eine Erklärung nach § 258 InsO nur schwer abgegeben werden könne.<sup>12</sup> Gerade wegen der Relevanz der Verwaltervergütung für den Vergleich der Gläubiger zwischen der Liquidation im Regelverfahren und im Planverfahren sei es für die Gläubiger entscheidend, die abschließende Höhe der Verwaltervergütung bereits bei der Abstimmung über den Plan zu kennen. Zudem könne der Erfolg einer Sanierung gefährdet werden, wenn die Vergütung später höher beantragt werde, als sie im Plan vorgesehen sei.<sup>13</sup>

Eine Vergütungsregelung im Insolvenzplan ist daher bereits *de lege lata* zulässig. Im vorliegenden Fall hatte nachweislich kein Gläubiger der Regelung im Insolvenzplan widersprochen. Auch *Graeber* hat bei Unternehmensfortführungen und Sanierungen darauf hingewiesen, dass Vergütungsanträge in diesen Fällen kaum sachgerecht durch das Gericht überprüft werden können.<sup>14</sup> Die Arbeitsentlastung der Gerichte sowie die damit einhergehende zeitliche Verkürzung stellen ebenfalls wichtige Argumente aus der insolvenzrechtlichen Praxis dar, die die Zulässigkeit einer Vergütungsvereinbarung befürworten lassen.<sup>15</sup> Die Vergütung kann der Höhe nach ohne Weiteres aus den liquiden Mitteln der Insolvenzmasse entnommen werden und entspricht dem, was die Gläubigerversammlung im Insolvenzplan beschlossen hat.

Wenn das Insolvenzgericht die Vergütung im Plan für mit dem Gesetz unvereinbar gehalten hätte, hätte es den In-

solvenzplan bereits nach § 231 InsO bei Vorlage des Plans zurückweisen müssen. Bei einem Verfahren in der gegenständlichen Größenordnung sind die geltend gemachten Zuschläge von insgesamt 361 % auch nicht zu beanstanden.

Das LG Heilbronn als Beschwerdegericht hat folgerichtig in der vorliegenden Entscheidung vor allem darauf abgestellt, dass die weit überwiegende Literatur sowie Rechtsprechung die Regelung der Vergütung für den Insolvenzverwalter jedoch ausnahmsweise dann für zulässig erachte, wenn Sie mit Billigung aller Beteiligten beschlossen wurde. Dies war im vorliegenden Fall aufgrund der Tatsache, dass kein Gläubiger gegen den Insolvenzplan gestimmt hatte, zu bejahen. Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters ist ein hohes Gut, welches nicht durch die Beteiligten gefährdet werden darf. Eine Beschädigung der Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters ist jedenfalls dann nicht zu erwarten, wenn die angemessene Vergütung erst anlässlich der Beendigung des Verfahrens durch alle Beteiligten erörtert und im Rahmen des Beschlusses über den Insolvenzplan ein Konsens über die Höhe der Verwaltervergütung zwischen Insolvenzgläubigern, dem Insolvenzschuldner und dem Insolvenzverwalter gefunden wird. Es ist in einem solchen Fall der transparenten Handhabung der Verwaltervergütung nicht erkennbar, wie dadurch die Unabhängigkeit des Verwalters gefährdet sein sollte. Dass in einem Fall, in dem sämtliche Beteiligten keinerlei Interessenkonflikte sehen, ein Rechtspfleger, wie im gegenständlichen Verfahren geschehen, völlig unerwartet eine andere Entscheidung fällt, hat das LG im vorliegenden Fall zu Recht korrigiert. Das Hauptargument der Gegner der Zulässigkeit von Vergütungsvereinbarungen, nämlich die Gefährdung der Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters, greift hier nicht durch.

### III. Fazit

Das LG Heilbronn hält Vergütungsvereinbarungen im Insolvenzplan zumindest in den Fällen, in denen sämtliche Verfahrensbeteiligte dieser im Rahmen des Beschlusses zur Annahme der Regelungen des Insolvenzplans zugestimmt haben, für zulässig und auch bindend. Inwieweit darüber hinaus Vergütungsvereinbarungen in Insolvenzplänen zulässig sind, geht aus der Entscheidung hingegen nicht hervor. Eine Aussage hierzu war in diesem Fall allerdings auch nicht erforderlich.

<sup>12</sup> *Hingerl*, ZIP 2015, 160.

<sup>13</sup> *Hingerl*, ZIP 2015, 161.

<sup>14</sup> *Graeber*, ZIP 2013, 916.

<sup>15</sup> *Hingerl*, ZIP 2015, 161.